

THÜRINGER SCHACHBUND

Schiedsgericht



Vorsitzender

Mitglieder

Stefan Koch
An der Hasel 10
98527 Suhl
Tel. 0174 2002434
e-mail : stekosuhl@gmx.de

Kristin Müller-Ludwig
Jens Goemann

Entscheidung

- 1. Auf die Beschwerde des SV Empor Erfurt wird die Entscheidung des Landesspielleiters vom 13.10.2013 aufgehoben und die Begegnung TSV Zeulenroda - SV Empor Erfurt II 3:5 gewertet.**
- 2. Die Protestgebühr wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.**

Tatbestand:

Am Sonntag, 15.09.2013 spielte der TSV Zeulenroda in der ersten Runde der Landesklasse Ost gegen die Gastmannschaft von SV Empor Erfurt II. Der TSV Zeulenroda meldete vor Spielbeginn folgende Mannschaftsaufstellung

Brett 1	Diana Skibbe	(an Brett 1 gemeldete Stammspielerin)
Brett 2	Christian Barth	(an Brett 2 gemeldeter Stammspieler)
Brett 3	Thomas Liebold	(an Brett 4 gemeldeter Stammspieler)
Brett 4	Daniel Werner	(an Brett 5 gemeldeter Stammspieler)
Brett 5	Marion Riemer	(an Brett 6 gemeldete Stammspielerin)
Brett 6	Antje Fuchs	(Ersatzspielerin)
Brett 7	Benjamin Glock	(an Brett 8 gemeldeter Stammspieler)
Brett 8	Marcus Prütting	(Ersatzspieler).

Die Spiele an den Brettern 1 und 5 endeten jeweils remis, an den Brettern 3, 4, 6 und 7 gewannen die Spieler vom TSV Zeulenroda, die Bretter 2 und 8 gingen für TSV Zeulenroda verloren, d. h. das Spiel endete nach dem Brettergebnis 5:3 für den TSV Zeulenroda.

Aufgrund dessen, dass Antje Fuchs als Ersatzspielerin am Brett 6 eingesetzt wurde und am Brett 7 der als Stammspieler am Brett 8 gemeldete Spieler Benjamin Glock, wertete der Staffelleiter die Bretter 6 und 7 als verloren für den TSV Zeulenroda und damit das Spiel 3:5 für den SV Empor Erfurt II.

Gegen diese Wertung des Staffelleiters vom 15.09.2013 erhob der TSV Zeulenroda am 22.09.2013 Einspruch und beantragte, den Wettkampf 4:4 zu werten.

Unter Stattgabe des Einspruchs wertete der Landesspielleiter mit seiner Entscheidung vom 13.10.2013 das Brett 6 als Sieg für den TSV Zeulenroda und das Brett 7 als verloren für die Mannschaft des TSV Zeulenroda. Zur Begründung führte der Landesspielleiter aus, dass ein Ersatzspieler nicht fehlerhaft eingesetzt werden könne, sondern der an Brett 7 eingesetzte, an Brett 8 gemeldete Stammspieler Benjamin Glock vor der Ersatzspielerin Antje Fuchs hätte spielen müssen und somit dieser und nicht die vor ihm spielende Ersatzspielerin falsch eingesetzt worden ist.

Gegen diese Entscheidung des Landesspielleiters erhob der SV Empor Erfurt unter Anrufung des Schiedsgerichts am 08.11.2013 Protest.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der Regelverstoß an den Brettern 6 und 7 vorliege, da die Brettreihenfolge gemäß Punkt 16 TO ThSB für beide Bretter nicht beachtet worden sei und deshalb beide Bretter gemäß Punkt 17 TO ThSB als Siege für den SV Empor Erfurt II zu werten wären.

Er beantragt,

die Entscheidung des Landesspielleiters, die Begegnung am 6. Brett für Antje Fuchs zu werten aufzuheben und diese Partie ebenfalls für SV Empor Erfurt 2 zu werten.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, bis zum Brett 6 liege kein Verstoß gegen die Brettreihenfolge vor, da erst am Brett 7 der Spieler sitzt, bei welchem ein Verstoß gegen die Turnierordnung gegeben wäre.

Gründe:

I.

Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters vom 13.10.2013 besteht das Rechtsmittel der Beschwerde, einzureichen binnen vier Wochen nach Eingang der Entscheidung bei dem Schiedsgericht, Ziffer 57 TO ThSB i. V.m. § 2 Abs. 2 SVO ThSB.

Die Beschwerde des SV Empor Erfurt II ging am 08.11.2013 und damit ebenso innerhalb der Beschwerdefrist wie auch die Zahlung der Beschwerdegebühr in Höhe von 125,00 EUR beim Schiedsgericht ein.

II.

1.

Die zulässige form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist begründet.

Die Entscheidung des Landesspielleiters war fehlerhaft und daher unter Wiederherstellung der Wertung des Staffelleiters aufzuheben.

Die vor Rundenbeginn am 15.09.2013 gemeldete Mannschaft des TSV Zeulenroda ist an den Brettern 6 und 7 nicht korrekt, sodass beide Bretter zu Gunsten von SV Empor Erfurt zu werten waren.

Gemäß Ziffer 16 TO ThSB haben die Vereine bis zu dem vom Landesspielleiter festgelegten Termin ihre Mannschaft für die jeweilige Spielklasse zu melden. Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr als Brettreihenfolge verbindlich. Ersatzspieler müssen hinter Stammspielern und Stammspieler dürfen nicht tiefer als an ihrem gemeldeten Brett eingesetzt werden (Ziffer 16 Satz 5 TO ThSB).

In dem Antje Fuchs als Ersatzspielerin vor Rundenbeginn an Brett 6 und damit vor dem Stammspieler Benjamin Glock an Brett 7 gemeldet wurde, spielte sie als Ersatzspielerin vor einem Stammspieler. Diese vor Rundenbeginn vom TSV Zeulenroda am 15.09.2013 abgegebene Mannschaftsaufstellung beachtet die vor Saisonbeginn gemeldete Reihenfolge daher nicht und verstößt gegen Ziffer 16 Satz 5 TO ThSB.

Die Ahndung eines solchen Verstoßes gegen Ziffer 16 TO ThSB bestimmt sich nach Ziffer 17 TO ThSB. Nach Ziffer 17 Satz 1 TO ThSB werden bei Verstößen gegen die Brettreihenfolge die Partien derjenigen Spieler als verloren gewertet, für die die Brettfolge nicht beachtet wurde.

Unter Beachtung des insoweit eindeutigen Wortlauts der Bestimmung in Ziffer 16 Satz 5 TO ThSB durfte die Ersatzspielerin Antje Fuchs nicht vor dem Stammspieler Benjamin Glock eingesetzt werden, sodass die Brettfolge sowohl für Antje Fuchs als auch Benjamin Glock, d. h. die Bretter 6 und 7 nicht beachtet worden ist. Dementsprechend waren die Partien an den Brettern 6 (Antje Fuchs) und 7 (Benjamin Glock) jeweils als verloren zu werten. Damit endete das Punktspiel 3:5 zu Gunsten des SV Empor Erfurt II.

Für eine Auslegung der Bestimmungen der Turnierordnung in dem Sinn, als die Ersatzspielerin vor dem Stammspieler Benjamin Glock nicht falsch eingesetzt werden könne mit der Folge, dass lediglich die Partie an Brett 7 als verloren zu werten gewesen wäre, ist kein Raum. Diese Ansicht deckt sich zwar mit den Regeln der TO des DSB. Die TO DSB bestimmt insoweit in H-2.4 „[...] Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler gilt dann als zu tief eingesetzt, wenn in seiner Mannschaft vor ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer gesetzt wurde.“. Für die Heranziehung dieser Regelung ist aber vorliegend kein Raum, da die TO ThSB dahingehend eine eindeutige, von der der TO DSB abweichende Regelung wie vorstehend ausgeführt trifft.

Ob dieser Widerspruch hinsichtlich der Wertung bei Verstößen gegen die Brettreihenfolge seitens des Thüringer Schachbundes gewollt war oder nicht, kann in Ermangelung entsprechender Anhaltspunkte nicht aufgeklärt werden. Die Wertung des Staffelleiters trägt im Ergebnis jedenfalls dem Wortlaut der geltenden Bestimmungen der Ziffern 16 und 17 ThSB vollumfänglich Rechnung.

Der Beschwerde war daher wie aus der Beschlussformel ersichtlich stattzugeben.

2.

Die Beschwerdegebühr war dem SV Empor Erfurt II gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 SVO ThSB wegen der erfolgreichen Beschwerde zurückzuerstatten.

Stefan Koch

Kristin Müller-Ludwig

Jens Goemann